

Organisationssatzung der Bibliothek der Fachhochschule Kiel vom 8. Mai 2012

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird mit Beschlussfassung des Senats vom 26. April 2012 und der Zustimmung des Hochschulrats vom 26. April 2012 folgende Organisationssatzung der Bibliothek der Fachhochschule Kiel (Satzung) erlassen:

§ 1 Struktur

- (1) Die bibliothekarischen Einrichtungen der Fachhochschule Kiel bilden die zentrale Einrichtung „Bibliothek“.
- (2) Die Bibliothek gliedert sich in die Zentralbibliothek und die Fachbereichsbibliothek Agrarwirtschaft.
- (3) Die Zentralbibliothek ist neben ihren übergeordneten Aufgaben zuständig für den Standort Campus Kiel.

§ 2 Bibliothek

- (1) Die Zentralbibliothek ist eine öffentliche wissenschaftliche Bibliothek. Sie arbeitet mit anderen Bibliotheken außerhalb der Hochschule zusammen, insbesondere durch die Teilnahme am auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken.
- (2) Die Fachbereichsbibliothek Agrarwirtschaft ist eine öffentliche wissenschaftliche Spezialbibliothek, die in erster Linie der Literaturversorgung des Fachbereiches dient.

§ 3 Leitung der Bibliothek

- (1) Das Präsidium bestimmt eine Leiterin oder einen Leiter der Zentralbibliothek und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Das Präsidium kann Leitungsaufgaben im Bereich der Fachbereichsbibliothek Agrarwirtschaft an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches und im Bereich der Zentralbibliothek an die Leiterin oder den Leiter delegieren.
- (3) Zentrale Aufgaben der Bibliothek nimmt die Leiterin oder der Leiter der Zentralbibliothek nach Weisung des Präsidiums wahr.
- (4) Aufgaben der Bibliotheksmitarbeiterinnen und Bibliotheksmitarbeiter werden durch das Präsidium übertragen.

§ 4 Zusammensetzung des Bibliotheksbeirats

- (1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht an
 1. die Beauftragten für die Lehre oder eine geeignete Vertreterin oder ein geeigneter Vertreter der Fachbereiche ,
 2. eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident,

3. die Leiterin oder der Leiter der Zentralbibliothek,
 4. die Leiterin oder der Leiter der Fachbereichsbibliothek des Fachbereichs Agrarwirtschaft,
 5. eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter, die oder der durch den Allgemeinen Studierendenausschuss benannt wird
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Internationalen Zentrums.
- (2) Die Geschäftsführung des Bibliotheksbeirats obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Zentralbibliothek.
- (3) Den Vorsitz führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

§ 5 Aufgaben des Beirats

Der Beirat berät das Präsidium und die Dekanate in allen Bibliotheksangelegenheiten und legt dem Zentralen Haushalts- und Planungsausschuss Vorschläge für die Mittelverteilung vor. Insbesondere koordiniert er die Anschaffung von Online-Lizenzen zur Nutzung von elektronisch verfügbaren Werken und macht dem Präsidium abgestimmte Vorschläge für deren Erwerb.

§ 6 Haushaltsführung

Die Mittelbewirtschaftung für die Fachbereiche Informatik und Elektrotechnik, Maschinenwesen, Soziale Arbeit und Gesundheit, Medien und Wirtschaft erfolgt nach Zuweisung an die Fachbereiche und Beschlussfassung in den Fachbereichen zentral durch die Leiterin oder den Leiter der Zentralbibliothek und für den Fachbereich Agrarwirtschaft durch die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan. Die Haushaltsplanung der Hochschule kann für die Erfüllung fachbereichsübergreifender Aufgaben die zentrale Zuweisung von Mitteln vorsehen.

§ 7 Zuweisung des Personals

Das hauptberuflich tätige Personal wird der Zentralbibliothek oder der Fachbereichsbibliothek Agrarwirtschaft durch das Präsidium zugewiesen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Organisationssatzung der Bibliothek der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2007 (NBl. MWV Schl.-H. 2/2007 S. 101) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kiel, 8. Mai 2012
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer
- Präsident -